

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsrecht, LL.M.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule und der nachgereichten Unterlagen kann eine vorgeschlagene Auflage allerdings entfallen, so dass der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Wenn für eine Masterarbeit 30 ECTS vergeben werden, sind vier Monate Bearbeitungszeit nicht ausreichend. Der Workload bzw. die Bearbeitungszeit müssen angepasst werden. Alternativ muss transparent dargestellt werden, wie sich die ECTS-Punkte auf Vorbereitung, Masterarbeit und Kolloquium im dritten Semester verteilen." (Akkreditierungsbericht, S. 12)

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragsstellung eine Stellungnahme eingereicht und in dieser unter Verweis auf die neugefasste Studienordnung dargelegt, dass für die Masterarbeit allein keine 30 ECTS vergeben werden, sondern für das gesamte Mastermodul, zu dem auch das Masterkolloquium gehört. Dem Akkreditierungsrat liegen zudem Erkenntnisse aus einem parallel durchgeführten Akkreditierungsverfahren (10020038) vor, bei dem zunächst eine vergleichbare Auflage avisiert war, die aber aufgrund der gleichen Begründung nicht erteilt wurde.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 4 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

